|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0846 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 356 |

[*p. 356*] A. Mit Entscheid vom 11. November 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Franz Fäßler-Lautenschlager, geboren 1903, Bäcker-Konditor, von Unter-Iberg, Kanton Schwyz, wohnhaft in Zürich 3, Albisrie derstraße 116, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. Lautenschlager, Rapperswil, St. Gallen, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter namens des Rekurrenten am 4. Dezember 1943 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom

22. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Bäcker, gab Ende letzten Jahres die von ihm geführte Bäckerei in Wald/Zch. auf, um sich in Zürich niederzulassen und sich dort um eine dauernde Anstellung in einer Großbäckerei zu bewerben. Er trat eine Stelle als Aushilfsbäcker im Konsumverein der Stadt Zürich an, wo er mit Ausnahme von wenigen Tagen bis heute beschäftigt werden konnte. Wenn nun die Vorinstanz davon ausgeht, daß der Rekurrent als Aushilfsbäcker nicht auf die Wohnsitznahme in der Stadt Zürich angewiesen sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß einerseits ein verheirateter unselbständiger Bäcker nur dann Aussicht auf eine sichere Existenz hat, wenn er in einer Großbäckerei Arbeit findet, daß jedoch anderseits nach den Angaben der Arbeitgeberin sich ein Bäcker bei ihr mindestens 2 bis 4 Jahre als Aushilfe bewähren muß, bevor er in ein dauerndes Arbeitsverhältnis aufgenommen wird. Nachdem aber der Konsumverein der Stadt Zürich die Aussichten des Gesuchstellers auf eine feste Anstellung auf Grund der bisherigen Leistungen als günstig bezeichnet, kann dem Rekurrenten ein lebenswichtiges Interesse an der Wohnsitznahme in der Stadt Zürich nicht abgesprochen werden. Die Verweigerung der Niederlassung erscheint demzufolge nicht gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Franz Fäßler-Lautenschlager betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 11. November 1943 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Dr. H. Lautenschlager, Rechtsanwalt, Rapperswil, St. Gallen, zu Handen des Rekurrenten, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]